



Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Bekanntgabe von Kandidierenden bei Urnenwahlen von Richterinnen und Richtern

Vom 14. September 2004

1. Auftrag

Am 30. Oktober 2003 überwies der Landrat die in ein Postulat umgewandelte Motion 2002/302 "Bekanntmachung der KandidatInnen bei der Urnenwahl von RichterInnen" von Landrat Eric Nussbaumer vom 28. November 2002. Er beauftragte damit den Regierungsrat, eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) mit folgendem Inhalt zu prüfen: Kommt es bei der Wahl der PräsidentInnen und Mitglieder der Bezirksgerichte sowie der FriedensrichterInnen und deren StellvertreterInnen zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Heutige Situation

2.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss heutiger gesetzlicher Regelung erhalten die Stimmberechtigten bei kantonalen Urnenwahlen, die nach dem Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahl) durchgeführt werden, ausser dem Stimmrechtsausweis nur einen leeren Wahlzettel. Die Stimmberechtigten müssen die Namen der Personen, die sie wählen wollen, handschriftlich auf diesen Wahlzettel schreiben.

Auf kantonomer Ebene werden der Regierungsrat, das basellandschaftliche Mitglied des Ständerats, die Präsidien und Mitglieder der Bezirksgerichte sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Majorzwahlverfahren gewählt.

2.2 Wer kandidiert?

Im Gegensatz zum Proporzwahlverfahren - mit den gedruckten amtlichen Wahllisten - sind beim Majorzverfahren keine amtlichen Listen mit den Namen der Vorgeschlagenen vorgesehen.

Es ist Aufgabe der beteiligten politischen Gruppierungen (Parteien), ihre Kandidatinnen und Kandidaten den Stimmberechtigten auf geeignete Weise bekannt zu machen. Die Stimmberechtigten ihrerseits müssen sich die für eine Majorzwahl notwendigen Informationen selber beschaffen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Bei den Regierungsrats- und Ständeratswahlen kann angesichts der relativ geringen Anzahl Kandidierender, des hohen Propagandaaufwandes der politischen Gruppierungen und des grossen Medieninteresses davon ausgegangen werden, dass die Kandidierenden den Stimm-

berechtigten bekannt sind bzw. von diesen ohne unzumutbaren Aufwand in Erfahrung gebracht werden können.

Anders sieht es gewöhnlich bei den Wahlen der Bezirksgerichte und der FriedensrichterInnen aus. Dort sind der Propagandaaufwand der beteiligten Gruppierungen und das Interesse der Medien ebenso bescheiden wie der Informationsstand der Stimmberechtigten. Dementsprechend ist es bei diesen Wahlen für die Stimmberechtigten oft mit einem erheblichem Aufwand verbunden, die Namen von Kandidierenden in Erfahrung zu bringen. In besonderem Masse gilt dies bei den Wahlen der Mitglieder des Bezirksgerichte und dort ganz besonders bei der Wahl des Bezirksgerichts Arlesheim, wo immerhin 18 Richterinnen und Richter zu wählen sind!

Die Folge des aus dieser Situation resultierenden Informationsdefizits der Stimmberechtigten ist bei diesen Wahlen jeweils eine überdurchschnittliche Wahlabstinenz bzw. eine überproportional grosse Anzahl leerer Wahlzettel.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es angebracht, die Stimmberechtigten bei diesen speziellen Urnenwahlen mit einer amtlichen Information in der Ausübung ihres Wahlrechtes zu unterstützen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die amtliche Bekanntmachung der offiziell Kandidierenden bei RichterInnen-Wahlen im Sinne des Postulates Nussbaumer durch eine Änderung des GpR und der Verordnung zum GpR (VO GpR) zu ermöglichen.

3. Vorgeschlagene Neuregelung

3.1 Offizielle Kandidatinnen und Kandidaten

Grundsätzlich sind bei Majorzwahlen alle Stimmberechtigten wählbar, unabhängig davon, ob sie kandidieren oder nicht (Ausnahme: Bezirksgerichtspräsidien, wo eine rechtswissenschaftliche Ausbildung vorausgesetzt wird).

Im Gegensatz zu den Regierungsrats- und Ständeratswahlen besteht bei den Wahlen der Präsidien und der Mitglieder der Bezirksgerichte sowie bei den Friedensrichter-Wahlen aber die Möglichkeit der Stillen Wahl. Dazu müssen die Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor dem Wahltag auf dem zuständigen Statthalteramt eingereicht werden. Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz (der Regierungsrat) die Urnenwahl und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

Die so Vorgeschlagenen können als *offizielle Kandidatinnen und Kandidaten* betrachtet werden, zumal sie ihrer Kandidatur unterschriftlich zustimmen müssen.

3.2 Amtliche Bekanntgabe der offiziell Kandidierenden

Die offiziell Kandidierenden sollen künftig, sofern es zur Urnenwahl kommt, den Stimmberechtigten *durch ein amtliches Informationsblatt* bekannt gemacht werden.

Dieses Informationsblatt soll durch die Landeskanzlei erstellt und zusammen mit den entsprechenden Wahlzetteln den Stimmberechtigten zugestellt werden.

Ausser den Angaben über die offiziell Kandidierenden (Vorname, Name, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Wohnort und gegebenenfalls der Zusatz "bisher") muss das Informationsblatt auch einen Hinweis zum Kreis der wählbaren Personen enthalten.

3.3 Rechtliche Verankerung

Die amtliche Bekanntgabe der Vorgesprochenen bei Urnenwahlen von Richterinnen und Richtern soll mit einer Ergänzung des GpR (neuer § 26 GpR Absatz 3) grundsätzlich festgeschrieben werden.

Mit einer Ergänzung der Verordnung zum GpR (neuer § 13 b) wird bestimmt, wer für die Erstellung des Informationsblattes verantwortlich ist und welche Angaben darin enthalten sein sollen.

4. Kosten

Die zusätzlichen Kosten, welche die vorgeschlagene Gesetzesänderung verursachen wird, hängen von der Häufigkeit solcher Urnenwahlen ab. Sie werden bei den Gesamterneuerungswahlen der Bezirksgerichte und der FriedensrichterInnen, aber auch bei den gelegentlich nötig werdenden Ersatz- und Nachwahlen anfallen.

Allerdings ist dazu zu bemerken, dass bei RichterInnen-Wahlen öfters Stille Wahlen zustande kommen. So erfolgten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2001 alle Bezirksgerichtswahlen mit Ausnahme des Bezirksgerichtspräsidiums Liestal in Stiller Wahl. Bei den FriedensrichterInnen fanden in 13 Wahlkreisen Urnenwahlen, in 10 Wahlkreisen Stille Wahlen statt.

Die Papier- und Druckkosten für die Informationsblätter entsprechen ungefähr den Kosten für die Erstellung der entsprechenden Wahlzettel: ca. Fr. 500.-- für 5000 Exemplare bei einer Friedensrichter-Ersatzwahl in einem kleineren Friedensrichterkreis, bis Fr. 4000.-- für 105'000 Exemplare bei einer Bezirksgerichtswahl im Bezirk Arlesheim.

Im Jahre 2001 hätten die Kosten für insgesamt 14 Informationsblätter rund Fr. 12'000.-- betragen. In den übrigen Jahren dürften sich diese Kosten auf weniger als Fr. 5000.-- belaufen.

5. Ergebnis der Vernehmlassung

Die vom 25. Mai bis 31. August 2004 durchgeführte Vernehmlassung, an welcher der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und zusätzlich 24 Gemeinden mit einer eigenen Stellungnahme oder einer ausdrücklichen Unterstützung der Vernehmlassung des VBLG, 4 Parteien (SP, SVP, CVP, Grüne) und das Kantonsgericht teilgenommen haben, zeigt eine fast einhellige Zustimmung zur beantragten Änderung des GpR. Lediglich die Gemeinde Oberwil äussert Bedenken bezüglich der Systemkonformität zu den übrigen Majorzwahlen, der Chancengleichheit der Wählbaren und der Wirksamkeit der Publikation der Kandidierenden für die Wahlbeteiligung.

Die von einzelnen Vernehmlassungen gewünschte abschliessende Aufzählung des Inhalts des Informationsblattes ist mit dem neuen § 13b VO GpR erfüllt. Die von den Gemeinden Arboldswil und Bubendorf angeregte Publikation eines kurzen, standardisierten Lebenslaufes der Kandidierenden wird mit § 13b VO GpR mindestens teilweise erfüllt.

Die Anregung der Gemeinde Pfeffingen, die vorgeschlagene Massnahme auch für die Majorzwahlen der Gemeinden vorzusehen, kann im Rahmen dieser Teilrevision nicht berücksichtigt werden, weil die Ausgangslage bei diesen Wahlen uneinheitlich ist (Möglichkeit der Stillen Wahl nicht überall gegeben) und vor allem weil die Gemeinden ihre Stimmberechtigten gezielt informieren können (Anmeldeverfahren und Publikation via Gemeindeanzeiger, Informationsblatt usw.).

Die Anregung des VBLG, in § 27 GpR eine geschlechtsneutrale Formulierung einzuführen, wird in diesem Zusammenhang nicht aufgenommen, weil § 27 von der beantragten Änderung formell nicht betroffen ist. Die konkret beantragten Änderungen sind geschlechtsneutral formuliert.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
2. das Postulat 2002/302 von Eric Nussbaumer als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 14. September 2004

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

- Entwurf der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte
- Entwurf der Änderung der Verordnung zum GpR (zur Kenntnisnahme)
- Muster eines Informationsblattes
- Postulat 2002/302

Entwurf

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981¹ wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3 (neu)

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Statthalteramt vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

III.

Die Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:
der Landschreiber:

¹SGS 120; GS 27.820

Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981² wird wie folgt geändert:

§ 13 b Amtliches Informationsblatt (neu)

¹Das amtliche Informationsblatt gemäss § 26 Absatz 3 des Gesetzes enthält

- a. die Namen der Vorgesprochenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Absatz 2 und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlages,
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

²Das amtliche Informationsblatt wird durch die Landeskanzlei erstellt.

II.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

III.

Die Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
der Landschreiber:

²SGS 120.11; GS 30.773

Musterinformationsblatt



Kanton Basel-Landschaft

Informationsblatt

zur Wahl vom 27. November 2005 von 5 Mitgliedern des Bezirksgerichts Liestal für die Amtsperiode vom 1. April 2006 bis 31. März 2010

Liste der offiziell Kandidierenden

(gemäss § 26 Absatz 3 GpR und § 13b VO GpR)

Name	Vorname	Geb.	Beruf/Tätigkeit	Wohnort	Zu- satz	Bezeich- nung des Wahlvor- schlags
Amsler	Andrea	1967	Finanzberaterin	Frenkendorf		SP BL
Boner	Max	1970	Polizeiinspektor	Lausen	bisher	SVP BL
Gerber	Hans-Rudolf	1950	Direktor	Hersberg		FDP BL
Gerber	Lotti	1955	Dr. iur., Anwältin	Pratteln	bisher	CVP BL
Troxler	Walter	1940	pensionierter Sekundarlehrer	Liestal	bisher	Grüne BL
Zuber	Verena	1980	Kindergärtnerin	Ziefen		-

Wichtiger Hinweis

Ausser den offiziell Kandidierenden sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Landeskanzlei Basel-Landschaft